



## Stadtwerke Hennef (Sieg) GmbH

Betriebsführung:



### Ergänzende Bestimmungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) der Stadtwerke Hennef (Sieg) GmbH Gültig ab 01. September 2002

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat in seiner Sitzung am 31.07.2002 für ihren Versorgungsbereich folgende Ergänzende Bestimmungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.6.1980 (BGBl. I S. 750) beschlossen:

#### **1. Vertragsabschluss (zu § 2 AVBWasserV)**

##### 1.1

Die Stadtwerke Hennef (Sieg) GmbH (im folgenden WVU = Wasserversorgungsunternehmen genannt) schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher abgeschlossen werden.

##### 1.2

Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem WVU abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem WVU unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen

Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des WVU auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum in Bruchteilen).

1.3

Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem besonderen Vordruck gestellt werden.

## **2. Baukostenzuschuss (zu § 9 AVBWasserV)**

2.1

Der Anschlussnehmer zahlt dem WVU bei Anschluss an das Leitungsnetz bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderungen einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

2.2

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den angefallenen oder zu erwartenden Anschaffungs- und Herstellungskosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungs- und -minderungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.

2.3

Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70% dieser Kosten. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss wie folgt:

$$\text{Baukostenzuschuss in Euro: } \frac{70}{100} \times F \times K \quad \text{SF}$$

Es bedeuten:

K: Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gemäß Ziff. 2.2

F: Fläche des anzuschließenden Grundstücks

SF: Summe der Flächen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können.

2.4

Der Baukostenzuschuss wird entsprechend Ziff. 2.6 - 2.9 nach der Grundstücksfläche bemessen.

2.5

Wird ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1.1.1981 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so bemisst sich der Baukostenzuschuss abweichend von den vorstehenden Ziffern 2.3 und 2.4 nach dem bisher für diese Verteilungsanlage verwendeten qm - Berechnungsmaßstab.

## 2.6

Der Baukostenzuschuss wird je qm Grundstücksfläche vom WVU festgesetzt bzw. der Kostenentwicklung angepasst. Der jeweils geltende Betrag wird beim WVU zur Einsichtnahme ausgelegt.

## 2.7

Für jeden Anschluss werden mindestens 250 qm Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

## 2.8

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist über die grundbuchmäßige Bezeichnung hinaus jeder zusammenhängende Grundbesitz, auch jeder Teilgrundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Bei der Ermittlung der Grundstücksfläche ist von der tatsächlichen Grundstücksgröße auszugehen.

Außerhalb eines Bebauungsplanes ist jedoch eine Grundstückstiefe von höchstens 50 m zugrunde zu legen, es sei denn, dass eine größere Tiefe baulich, gewerblich oder industriell genutzt wird oder genutzt werden kann.

Die Grundstückstiefe ist von der Seite aus zu messen, mit der das Grundstück an eine Straße (Weg oder Platz) grenzt, welche mit einer öffentlichen Wasserversorgungsleitung versehen ist. Grenzt ein Grundstück an mehrere Straßen (Wege oder Plätze), die mit einer Wasserversorgungsleitung versehen sind, so wird die Grundstückstiefe von der längsten Grundstücksseite aus ermittelt.

## 2.9

Bei einem Grundstück, das nicht an eine Straße (Weg oder Platz) mit einer Wasserversorgung grenzt, gelten die Bestimmungen der Ziffern 2.6 - 2.8 sinngemäß. Dabei ist bei der Berechnung der Grundstückstiefe von der Grundstücksseite auszugehen, die der Straße (Weg oder Platz) zugewandt ist, in der die Wasserversorgungsleitung liegt, von der aus das Grundstück versorgt wird.

## **3. Hausanschluss (zu § 10 AVBWasserV)**

### 3.1

Jedes Grundstück oder jedes Haus muss einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann das WVU für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.

### 3.2.

Der Anschlussnehmer hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Kosten zu erstatten, die für die Herstellung des Hausanschlusses - bis einschließlich der Hauptabsperrvorrichtung sowie ggf. des Druckminderventils - entstehen.

### 3.2.1

- Grundbetrag bis Nennweite DN 50 / d 63 inkl. aller Arbeiten und Materialien im öffentlichen Bereich, der Hauseinführung, Herstellen und Verschließen des Mauerdurchbruches sowie Inbetriebsetzung
- Betrag je lfd. Meter Anschlussleitung auf dem Privatgelände
- Betrag je lfd. Meter Anschlussleitung auf dem Privatgelände bei bauseitiger Schachtung

### 3.2.2

Die Verrechnungssätze gemäß Ziffer 3.2.1 werden vom WVU festgesetzt bzw. der Kostenentwicklung angepasst. Die jeweils geltenden Beträge werden beim WVU zur Einsichtnahme ausgelegt.

### 3.2.3

Der Mauerdurchbruch für den Hausanschluss ist grundsätzlich vom WVU herzustellen und zu verschließen.

### 3.2.4

Die Kosten für die Wiederherstellung der Gartenanlage im Sinne von Ziffer 3.8 werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

### 3.2.5

Bei gleichzeitiger Verlegung von Versorgungsleitungen verschiedener Versorgungsträger in einem gemeinsamen Rohrgraben verringern sich die vorgenannten Kosten anteilig.

### 3.2.6

Die Kosten für ein Druckminderventil werden zusätzlich berechnet.

### 3.3

Für die Herstellung vorübergehender Anschlüsse sind die dem WVU entstehenden Kosten zu erstatten.

### 3.4

Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Hausanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.

### 3.5

Bei Anschlüssen über Nennweite DN 50 / d 63, bei ungewöhnlich schwierigen Bodenverhältnissen, bei Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen und anderen Bauwerken ist das WVU berechtigt, nach tatsächlich angefallenem Aufwand abzurechnen. Der Anschlussnehmer wird rechtzeitig darüber informiert. Das gleiche gilt, falls durch Sonderwünsche des Abnehmers Mehrkosten entstehen.

### 3.6

Die laufende Unterhaltung sowie eine ggf. erforderliche Erneuerung des Hausanschlusses einschließlich der erforderlichen Erdarbeiten trägt das WVU. Die Wiederherstellung der Oberfläche einschließlich möglicher Bepflanzung auf dem Privatgelände im Sinne von Ziffer 3.8 ist dagegen Sache des Anschlussnehmers.

### 3.7

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der vorherigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

### 3.8

Die Hausanschlussleitung auf dem Grundstück -außerhalb wie innerhalb des Gebäudes- muss leicht zugänglich sein. Nach den gültigen technischen Regeln darf ihre Trasse weder überbaut (z.B. Garage, Müllboxen, Stützmauern, Treppe) noch mit aufwendigen Sträuchern und Bäumen überpflanzt sein oder ungewöhnlich hohe Überdeckung haben. Bei Zuwiderhandlung entstehende zusätzliche Kosten werden bei Reparatur oder Erneuerung nach Aufwand in Rechnung gestellt. Außerdem sind Aufwendungen für die über den üblichen Rahmen hinausgehende Oberflächenausführung zu erstatten.

## **4. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVBWasserV)**

Eine Hausanschlussleitung gilt dann als unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziffer 2 AVBWasserV, wenn sie ab Grundstücksgrenze 15 m überschreitet. Das WVU kann auf einen Wasserzählerschacht verzichten, wenn der Kunde sich verpflichtet, ab Grundstücksgrenze sämtliche Unterhaltungskosten einschließlich der Erneuerung zu übernehmen.

## **5. Kundenanlage (zu §§ 12 und 18 AVBWasserV)**

### 5.1

Die laufende Überwachung des Wasserverbrauches obliegt dem Kunden.

### 5.2

Schäden an der Kundenanlage sind unverzüglich zu beseitigen.

### 5.3

Die von der Messeinrichtung angezeigte Wassermenge gilt als zahlungspflichtig verbraucht, unabhängig davon, ob das Wasser sinnvoll verwendet oder ungenutzt ( z.B. durch schadhafte Rohre) abgeflossen ist.

## **6. Inbetriebsetzung (zu § 13 AVBWasserV)**

Für die Inbetriebsetzung der Anlage des Kunden ist für jeden Zähler bis zu einer Größe von 5 cbm/h bzw. Qn 2,5 ein Betrag in Höhe eines Verrechnungssatzes für eine Meisterstunde zu entrichten; bei größeren Zählern die dem WVU tatsächlich entstandenen Kosten, mindestens jedoch der Verrechnungssatz für eine Meisterstunde.

## **7. Rechnungslegung und Bezahlung (zu §§ 24, 25 AVBWasserV)**

### 7.1

Der Wasserverbrauch des Kunden wird einmal jährlich festgestellt. Das WVU ist berechtigt, auch in kürzeren Zeitabständen Rechnungen zu erstellen.

## 7.2

Der Kunde leistet gleichbleibende monatliche bzw. mehrmonatliche Abschlagszahlungen auf die ihm nach Ziffer 7.1 zu erteilende Rechnung.

Die Abschläge sind spätestens an den vom WVU in der jeweils letzten Jahresrechnung festgesetzten Fälligkeitstagen zu leisten.

## 7.3

Die Höhe der Abschläge wird vom WVU entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum bestimmt. Hierbei ist eine voraussichtliche Verbrauchssteigerung zu berücksichtigen. Das WVU kann die Höhe der Abschläge auf Antrag des Kunden jederzeit ändern, wenn der Kunde einen erheblich veränderten Verbrauch glaubhaft macht. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVBWasserV bleibt unberührt.

## 7.4

Mit der nach Ziffer 7.1 zu erteilenden Rechnung werden die geleisteten Abschläge abgerechnet. Zuviel oder zuwenig gezahlte Beträge sind auszugleichen.

## 7.5

Zahlungen an das WVU sind auf die Konten des WVU kosten- und gebührenfrei zu entrichten.

## 7.6

Das WVU ist berechtigt, der Stadt für die Berechnung ihrer Entwässerungsgebühren den Wasserbezug des Kunden mitzuteilen.

## **8. Zahlungsverzug; Einstellung der Versorgung (zu §§ 27 und 33 AVBWasserV)**

Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung sind mit folgenden Pauschalen zu bezahlen:

Mahnung	4,60 €
Nachinkassogang oder Sperrung	13,90 €
Wiederaufnahme nach Sperrung	13,90 €

Diese Pauschalen ändern sich in dem Verhältnis der Änderung der tariflichen Stundenvergütung eines Facharbeiters, Entgeltgruppe 5 Stufe 1 nach dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) gegenüber dem Stand am 01.01.2002.

## **9. Wiederaufnahme der Versorgung (zu § 33 AVBWasserV)**

Für die Wiederaufnahme einer vom WVU nach § 33 Absatz 1 und 2 AVBWasserV durch Ausbau der Messeinrichtung unterbrochenen Versorgung hat der Kunde die dem WVU entstandenen Kosten, mindestens aber einen Betrag in Höhe des Verrechnungssatzes für eine Meisterstunde zu erstatten.

## **10. Plombenverschlüsse (zu § 12 AVBWasserV)**

Werden Plombenverschlüsse ohne Zustimmung des WVU entfernt, so ist das WVU unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche berechtigt, für die Erneuerung eines Plombenverschlusses die

entstehenden Kosten, mindestens aber einen Betrag in Höhe des Verrechnungssatzes für eine Handwerkerstunde zu fordern.

#### **11. Zutrittsrecht (zu § 16 AVBWasserV)**

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des WVU den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

#### **12. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (zu § 22 AVBWasserV)**

Bei der Vermietung von Standrohren zur Abgabe von Bauwasser oder für sonstige vorübergehende Zwecke haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten und Leitungseinrichtungen, auch durch Verunreinigung, dem WVU oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Der Mieter ist verpflichtet, das überlassene Standrohr spätestens am 5. jeden Monats beim WVU zur Rechnungsstellung vorzuzeigen.

Der Mieter hat vor Aushändigung des Standrohres beim WVU einen Sicherheitsbetrag zu hinterlegen. Die Höhe des Sicherheitsbetrages ist in den Allgemeinen Tarifen veröffentlicht.

#### **13. Löschwasser**

Falls der Kunde eine dauernde Vorhaltung von Löschwasser aus dem Wasserversorgungsnetz wünscht, wird er dies dem WVU unter Angabe der stündlich vorzuhaltenden Wassermenge schriftlich mitteilen.

Das WVU wird im Rahmen seiner Möglichkeiten den angemeldeten Löschwasserbedarf decken. Die Bereitstellung von Löschwasser erfordert besondere Vereinbarungen.

#### **14. Weiterleitung von Wasser an Dritte durch den Kunden (zu §§ 6 und 22 AVBWasserV)**

Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in § 6 Absätze 1 bis 3 AVBWasserV vorgesehen sind.

#### **15. Schlussbestimmungen**

##### **15.1**

Das WVU behält sich Änderungen der Ergänzenden Bestimmungen vor. Änderungen werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam und sind Bestandteil der abgeschlossenen Versorgungsverträge, sofern der Kunde nicht von dem ihm nach § 32 AVBWasserV zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch macht.

15.2

Die Verrechnungssätze für Meister- und Handwerkerstunden werden vom WVU jeweils festgesetzt und mit der AVBWasserV beim WVU zur Einsichtnahme ausgelegt.

16. Inkrafttreten

Die vorstehenden Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV treten am 01. September 2002 in Kraft.

Hennef (Sieg), den 31.07.2002

Stadtwerke Hennef (Sieg) GmbH



Regionalservice Hennef  
Wehrstraße 111  
53773 Hennef  
Telefon: 02242.9210-0  
Telefax: 02242.9210-30